

## **II. Nachtragssatzung vom 11.06.2003**

### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartenholm vom 02.12.1998 (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 16 der Satzung der Gemeinde Hartenholm über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 02.12.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.06.2003 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenmaßstab und -satz**

§ 12 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung jedes einzelnen Wasserzählers bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß
- |            |                 |
|------------|-----------------|
| bis qn 2,5 | 2,60 EUR/Monat  |
| bis qn 6   | 6,25 EUR/Monat  |
| bis qn 10  | 10,40 EUR/Monat |
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser. Die Zusatzgebühr beträgt 1,35 EUR je m<sup>3</sup> entnommenes Wasser.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2003 in Kraft.

Hartenholm, den 11.06.2003

gez. Eich  
Bürgermeister